

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 7 BAr 54/95

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juni 1995
durch die Richter Dr. Henke, Eicher und Husmann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschuß des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 8. März 1995 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Beklagte hatte dem (ab 3. Juni 1991 wieder beschäftigten) Kläger für die Zeit vom 22. März 1990 bis 1. Juni 1991 Anschluß-Arbeitslosenhilfe (Alhi) ohne Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen gewährt. Der Gemeindeunfallversicherungsverband H. teilte der Beklagten durch Schreiben vom 24. Januar 1992 mit, daß der Kläger aufgrund eines Vergleichs vor dem Sozialgericht (SG) ab 1. April 1989 eine Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 vH erhalte; der Nachzahlungsbetrag belaufe sich auf 26.626,50,00 DM; die laufende Rente ab 1. März 1992 betrage 801,90 DM monatlich. Daraufhin hob die Beklagte die Alhi-Bewilligung für die Zeit vom 22. März 1990 bis 1. Juni 1991 teilweise auf und forderte unter Anrechnung der für diese Zeit gezahlten Verletztenrente unter Berücksichtigung eines gemäß § 11 Nr 2 Arbeitslosenhilfe-Verordnung anrechnungsfreien Betrages einen Erstattungsbetrag in Höhe von insgesamt 9.162,74 DM (Bescheide vom 4. Februar 1992 und 27. Februar 1992; Widerspruchsbescheid vom 15. Juni 1992). Das SG hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 12. Juli 1994). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Beschluß vom 8. März 1995).

II

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist in der Begründung der Beschwerde ein Revisionszulassungsgrund nicht aufgezeigt worden.

Wird die Nichtzulassungsbeschwerde, wie das hier der Fall ist, allein darauf gestützt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), muß in der Begründung die grundsätzliche Bedeutung dargelegt werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig oder fähig ist. Der Beschwerdeführer muß daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, daß diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und daß das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten läßt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nrn 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65; Henning/Danckwerts/König, SGG, Stand März 1993, § 160 Anm 7 und § 160a Anm 7.7; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, Rzn 106 ff; Krasney/Udsching, Handbuch



des sozialgerichtlichen Verfahrens, 1991, IX. Kapitel, Rzn 180 ff; Meyer-Ladewig, SGG, 5. Aufl 1993, § 160a Rz 14). Diesen Anforderungen ist hier nicht genügt.

Der Beschwerdeführer bringt vor, die grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreits ergebe sich daraus, daß das LSG den Begriff des "atypischen" Falles zu Unrecht nicht angewandt habe. Dieser sei vorliegend erfüllt, weil er, der Kläger, zur gerichtlichen Durchsetzung der Verletztenrente ca 12.000,00 DM für ärztliche Gutachten habe aufwenden müssen, die (als prozeß-"vorbereitende" Kosten) nicht erstattungsfähig gewesen seien.

Ob der Beschwerdeführer mit diesem Vorbringen eine konkrete Rechtsfrage bezeichnet und deren (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit hinreichend dargelegt hat, erscheint bereits zweifelhaft. Denn im Grunde läuft sein Vorbringen auf den Vorwurf hinaus, daß LSG habe in der Sache unrichtig entschieden, und dies ist nicht geeignet, einer Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zu verleihen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Indes bedarf es hier insoweit keiner abschließenden Entscheidung. Denn das Beschwerdevorbringen genügt nicht der Darlegungspflicht zur sog Klärungsfähigkeit.

Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (BFHE 105, 335, 336; Kummer, aaO, Rz 128). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müßte das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret-individuell sachlich entscheiden können (BSG SozR 1500 § 160 Nrn 39 und 53 und § 160a Nr 31; BVerwG Buchholz 310 § 75 VwGO Nr 11; BFHE 96, 41, 44). Dies erfordert, daß der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt darstellt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Die Beschwerdebegründung des Klägers erfüllt schon deshalb nicht diese Voraussetzungen, weil es vollständig an einer Sachverhaltsschilderung fehlt. Diese ist indes Mindestvoraussetzung für eine Prüfung der Entscheidungserheblichkeit, da es nicht Aufgabe des Revisionsgerichts ist, sich im Rahmen des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens die maßgeblichen Tatsachen aus dem angegriffenen Urteil selbst herauszusuchen.

Unabhängig davon hat der Kläger nicht die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm aufgeworfenen Rechtsfrage aufgezeigt. Nicht jedes höchstrichterlich nicht entschiedene Problem rechtfertigt es nämlich, die Revision zuzulassen. Die Entscheidung in einem Revisionsverfahren kann in einer die Allgemeinheit berührenden Weise das Recht nur dann fortentwickeln oder vereinheitlichen, wenn sich die Rechtsfrage als solche über den Einzelfall hinaus in der Rechtspraxis in einer Vielzahl von Fällen stellt. Daß der Ausgang des Rechtsstreits auch für andere Personen von Interesse ist, genügt dafür nicht (BVerwG Buchholz 235.16 § 5 LBesG Nr 1 und 430.0 § 40 BSHG Nr 9; BAG AP Nr 31 zu § 72a ArbGG 1979). Einzelfälle oder nur gelegentlich auftauchende Vergleichsfälle recht-



fertigen die Zulassung der Revision nicht. Deshalb muß in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde schlüssig und substantiiert dargelegt werden, daß und aus welchen Gründen die zweifelhafte Rechtsfrage in der Rechtspraxis immer wieder auftritt. Insoweit liegt nicht einmal eine Behauptung des Klägers vor, so daß es keiner Entscheidung darüber bedarf, wann auf eine nähere Darlegung wegen einer auf der Hand liegenden Häufigkeit entsprechender Fallkonstellationen verzichtet werden kann. Keinesfalls ist die erforderliche "Breitenwirkung" mit der bloßen Formulierung dargetan, dem Rechtsstreit komme grundsätzliche Bedeutung zu.

Hat der Beschwerdeführer sonach die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht aufgezeigt, muß die Beschwerde in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 1 und 5).

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)